

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 06. April 2017 (Nr. 2 / 2017)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin
4. GR Johann Ratzenböck
5. GRE Sylvia Freischlager
6. GRE Johann Aigner
7. GRE Martina Fellner
8. GRE Rudolf Muhr
9. GRE Gertrude Brandstätter
10. GRE Gerhard Klinger

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Sigrun Klein
14. GR Dr. Lyudmyla Zaubmayr
15. GR Georg Wimmer
16. GR Erika Huber
17. GRE Herbert Behmüller
18. GRE Christian Klein

BFM-Fraktion:

19. StR Harald Breckner
20. StR Gregor Gach
21. GR Peter Glas
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GRE Gerold Schmidt
25. GRE Mario Kasinger

ÖVP-Fraktion:

26. GR Thomas Panholzer, MSc
27. GR Hermine Ebner
28. GR Ing. Daniel Lang
29. GRE Helmut Zauner, MSc

GRÜNE-Fraktion:

30. GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Robert Mühlbacher, SPÖ
2. GR Christian Kaiser, SPÖ
3. GR Harald Tremel, SPÖ
4. GR Gertrude Leitner, SPÖ
5. GR Barbara Karrer, SPÖ
6. GR Alois Haslinger, SPÖ
7. GR Markus Santner, FPÖ
8. GR Alfred Dorn, FPÖ
9. GR Sonja Löffler, MBA, BfM
10. GR Kristina Friedel, BfM
11. StR Alfred Schrattenecker, ÖVP

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Robert Mühlbacher |
| 2. Johann Aigner, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 3. Martina Fellner, SPÖ | für GR Harald Tremel |
| 4. Rudolf Muhr, SPÖ | für GR Gertrude Leitner |
| 5. Gertrude Brandstätter, SPÖ | für GR Barbara Karrer |
| 6. Gerhard Klinger, SPÖ | für GR Alois Haslinger |
| 7. Herbert Behmüller, FPÖ | für GR Markus Santner |
| 8. Christian Klein, FPÖ | für GR Alfred Dorn |
| 9. Gerold Schmidt, BfM | für GR Sonja Löffler, MBA |
| 10. Mario Kasinger, BfM | für GR Kristina Friedel |
| 11. Helmut Zauner, MSc, ÖVP | für StR Alfred Schrattenecker |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ab 30.03.2017 erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 26. Jänner 2017 (Nr. 1 / 2017) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Angelobung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden vom Bürgermeister angelobt:

GRE Gertrude Brandstätter, SPÖ und
GRE Gerhard Klinger, SPÖ.

Sie leisteten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten „Ich gelobe“.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

1.1. Örtl. Prüfungsausschuss;

Prüfbericht vom 06.03.2017 betreffend Entwurf der Rechnungsabschlüsse 2016
(Stadtgemeinde und VFI & Co KG);

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Thomas Panholzer, MSc,

als Vorsitzender des Prüfungsausschusses,

dem Gemeinderat den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.03.2017 vollinhaltlich mit folgendem Antrag und Prüfergebnissen zur Kenntnis.

- 1) Stadtgemeinde Mattighofen – Rechnungsabschluss 2016; Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung**

Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 wurde gemäß vorhandener Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- *Der Kassenbestand aus der IST-Rechnung sowie die Rücklagenbestände aus der Vermögensrechnung stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.*
- *Das Ergebnis der SOLL-Rechnung, sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt, wurde erläutert und ist nachvollziehbar dargestellt.*
- *Die Vermögensrechnung ist übersichtlich dargestellt.*

2) VFI Mattighofen Co KG - Rechnungsabschluss 2016; Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung

Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 wurde gemäß der vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- *Der Kassenbestand aus der IST-Rechnung stimmt mit den vorgelegten Nachweisen überein.*
- *Das Ergebnis der SOLL-Rechnung wurde erläutert und ist nachvollziehbar dargestellt.*
- *Die Vermögensrechnung ist übersichtlich dargestellt.*

Nachdem der Prüfungsausschuss die vorliegenden Rechnungsabschlussentwürfe für das Finanzjahr 2016 eingehend geprüft und für richtig befunden hat, stellt dieser den

A n t r a g

an den Gemeinderat, diese Entwürfe in der vorliegenden Form zu beschließen.

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

1.2. Voranschlag 2017:

Prüfbericht der BH Braunau vom 02.03.2017; BHBRGem-2013-361962/8-Ti;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn zum Voranschlag 2017 vom 02.03.2017, GZ BHBRGem-2013-361962/8-Ti, ist der Kurzfassung zur heutigen Sitzung beigeschlossen und wird damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF zur Kenntnis gebracht.“

Die im Prüfbericht angemerkten Abweichungen zwischen dem vom Gemeinderat im Herbst 2016 beschlossenen Dienstpostenplan zu dem im Voranschlag dargestellten, konnten zwischenzeitlich mit der Aufsichtsbehörde geklärt werden. Es handelt sich um einen Übertragungsfehler und die Korrektur erfolgt im Zuge der nächsten Dienstpostenplanänderung bzw. Neufestsetzung.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Voranschlag 2017 wird über

Antrag
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschlüsse 2016;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

2.1. Stadtgemeinde;

Genehmigung der Haushalts-, Kassen-, Vermögens- und Schuldenrechnung für das Haushaltsjahr 2016;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Prüfungsausschuss geprüfte und vom Stadtrat am 28.03.2017 beratene und zur Beschlussfassung empfohlene Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2016 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

I.

KASSENRECHNUNG (IST-Rechnung)

Bezeichnung	Betrag
Anfangsstand	1,452.324,48
Gesamteinnahmen	27,969.276,62
Gesamtausgaben	28,080.032,89
ENDSTAND	1,341.568,21

Der Endstand teilt sich auf folgende Zahlungswege auf (Stand per 31.12.2016):

II.

HAUSHALTSRECHNUNG (SOLL-Rechnung)

Ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	Betrag
Gesamteinnahmen	19,255.842,58
Gesamtausgaben	18,212.476,81
GESAMTERGEBNIS - Überschuss	1,043.365,77

Außerordentlicher Haushalt

Bezeichnung	Betrag
Einnahmen	5,090.263,86
Ausgaben	5,063.241,78
Zwischensumme	27.022,08
Abwicklung Überschüsse aus Vorjahr	486.255,86
Abwicklung Fehlbeträge aus Vorjahr	129.266,24
Jahresergebnis	384.011,70

III.

VERMÖGENSRECHNUNG

Gesamtbetrachtung (inkl. Kassenumsätze)

Text	1.1.	Zu	Ab	31.12.
Aktiva	42,822.949,21	35,507.453,06	31,431.437,44	46,898.964,83
Passiva	10,408.350,41	2,176.000,00	1,354.436,11	11,229.914,30

Dazu ergaben sich keine Debattenbeiträge und der Gemeinderat fasste über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen für das Jahr 2016 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.2. VFI Mattighofen & Co KG;

Rechnungsabschluss 2016; Genehmigung durch Stadtgemeinde und VFI Mattighofen als Gesellschafterversammlung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der geschäftsführende Komplementär (VFI Mattighofen) binnen fünf Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Dieser ist von der Gesellschafterversammlung (VFI und Stadtgemeinde) zu bewilligen und festzustellen.

Der Entwurf des bereits vom Prüfungsausschuss am 06.03.2017 geprüften Rechnungsab- schlusses wurde dem Stadtrat in seiner Funktion als Aufsichtsrat des VFI Mattighofen wie folgt zur Kenntnis gebracht und wird von diesem zur Genehmigung empfohlen:

KASSENRECHNUNG (IST-Rechnung)

Die Gesamt-IST-Rechnung stellt sich für das Finanzjahr 2016 wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
Anfangsstand	1.953,04
Gesamteinnahmen	202.970,31
Gesamtausgaben	202.971,77
ENDSTAND	1.951,58

II.

HAUSHALTSRECHNUNG (SOLL-Rechnung)

Ordentlicher Haushalt

Vorwiegend sind Verwaltungsangelegenheiten, Zinsbelastungen aus Darlehen, Abschreibun- gen aus Anlagevermögen, Mieten und Betriebskosten abzuwickeln. Bei der KG-Buchhaltung ist der ordentliche Haushalt grundsätzlich ausgeglichen zu führen.

Etwaige Finanzierungsnotwendigkeiten sind über den außerordentlichen Haushalt in Form von Liquiditätszuschüssen von der Gemeinde abzudecken.

Die größte Position stellen die Anlagenabschreibungen (AfA) aus der Schlosssanierung mit ins- gesamt € 76.293,95 dar.

Bezeichnung	Betrag
Gesamteinnahmen	100.944,76
Gesamtausgaben	100.944,76
GESAMTERGEBNIS	0,00

Außerordentlicher Haushalt

Bezeichnung	Betrag
Einnahmensumme (inkl. Überschuss Vorjahr)	92.047,65
Ausgabensumme	91.047,65
Jahresergebnis	1.000,00

III.

VERMÖGENSRECHNUNG

Abgänge beim Anlagevermögen sind in der Regel nur in Form der betriebswirtschaftlichen An- lagenabschreibung möglich.

TEXT/Erläuterung		1.1.	zu	ab	31.12.
Anlagevermögen	Schloss-Grund	562.139,70	0,00	0,00	562.139,70
	Schloss-Gebäude	4.589.136,75	0,00	72.843,45	4,516.293,30
	Schloss-Außenanlage	217.381,73	0,00	3.450,50	213.931,23
Finanzvermögen	Kassenumsätze	1.953,04	202.970,31	202.971,77	1.951,58
Summe AKTIVA		5,370.611,22	202.970,31	279.265,72	5,294.315,81
Summe PASSIVA	Darlehen-SPK	767.673,04		32.746,85	734.926,19

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der VFI Mattighofen & Co KG für das Jahr 2016 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Soll-Überschuss 2016;

Verwendung des frei verfügbaren Soll-Überschusses 2016; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Soll-Überschuss aus dem FJ 2016 beträgt insgesamt	1,043.365,77
abzgl Ausgabenverschiebungen	20.800,00
Frei verfügbar	1,022.565,77

Ich schlage vor, aus dem Soll-Überschuss € 500.000,00 darlehensmindernd in das Projekt Schulbau einzubringen und den Rest der allgemeinen Investitionsrücklage zuzuführen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Aus dem frei verfügbaren Rahmen aus dem Soll-Überschuss 2016 werden € 500.000,00 darlehensmindernd in das Projekt Schulbau eingebracht und der Rest der allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Projekt ASO/VS/Stadtsaal - Finanzierungsplan;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

4.1. Finanzierungsplan;

Genehmigung des geänderten Finanzierungsplanes (IKD-2013-241632/71-OS vom 24.01.2017);

Bericht des Bürgermeisters:

„Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2015 beschlossene Finanzierungsplan für das Schulprojekt hat sich dahingehend geändert, als der dem Bankdarlehen zugerechnete Bundeszuschuss für die Ganztageschule nun gesondert dargestellt wird. Der Eigenmittelanteil (Bankdarlehen) verringert sich somit um € 275.000,00. Bei unveränderten Gesamtkosten (€ 13,2 Mio) stellt sich der Finanzierungsplan neu wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	5.999.000										5.999.000
Bundeszuschuss, Ganztageschule		275.000									275.000
LZ, Pflichtschulbau	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	2.391.000
LZ, KD, Landesmusikschulen			242.600	242.700	242.700						728.000
BZ, Schulbau	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	239.100	2.391.000
BZ, Musikschule			243.000	243.000	242.000						728.000
BZ, Mehrzweckgebäude		230.000	230.000	228.000							688.000
Summe in Euro	3.277.200	983.200	1.193.800	1.191.900	962.900	478.200	478.200	478.200	478.200	478.200	13.200.000

Der Finanzierungsplan liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem vorliegenden Finanzierungsplan IKD-2013-241632/71-OS vom 24.01.2017 wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

4.2. Auftragsvergaben;

Auftragsfreigabe für div. Gewerke durch Generalübernehmer;
Ausschussempfehlung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass für das Projekt ASO/VS/Stadtsaal vom Generalübernehmer die Gewerke Möbeltischler und Wandverkleidungen, Außenanlagen, Turnsaalausstattung, Systemmöbel, Schulmöbel, Beschilderungen sowie sonstige Zusatzleistungen bei den Objektischlerarbeiten und Elektroinstallationen ausgeschrieben worden seien.

Unvorhergesehenes

In der ursprünglichen Planung sei von der damaligen Direktion kein LAN & WLAN gewünscht und daher auch in den Kosten nicht berücksichtigt worden. Die neue Direktorin erachte eine LAN & WLAN Anbindung als erforderlich und es sei somit von Zusatzkosten von rd. € 68.000,00 brutto auszugehen.

Auch bei den Schulmöbeln sei ursprünglich davon ausgegangen worden, dass ein Großteil aus dem Altbestand übernommen werde, was jedoch nicht möglich sei. Zudem solle die Schule mit dem Stand der Technik entsprechenden interaktiven Schultafeln ausgestattet werden. Die Plankosten würden sich somit um rd € 180.000,00 erhöhen.

Sofern diese Zusatzmaßnahme nicht im Projektbudget (€ 13,2 Mio) Platz finde, wären die genehmigten GIK vorsorglich um diese Investition zu erhöhen.

Ausschussempfehlung:

Die Gewerke Möbeltischler und Wandverkleidungen, Außenanlage, Turnsaal inkl. Fußbodenheizung und Beschilderung sowie die ausgewiesenen Anhängaufträge für Objektischlerarbeiten und Elektroinstallationen sollen gemäß Empfehlung des Generalübernehmers an den jeweiligen BILLIGSTBIETER vergeben werden.

Mit dem Gewerk Schulmöbel soll die Fa. Mayr, Scharnstein, als BESTBIETER beauftragt werden.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Projektkosten sollen vorsorglich um die WLAN Installation und dem Mehrerfordernis beim Gewerk Schulmöbel neu mit Brutto € 13,448.000,00 festgesetzt werden.

Die Angebotsübersicht ist der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

Debatte

führt **der Bürgermeister** aus, dass in der heutigen Sitzung auch die Gartenbauarbeiten beschlossen werden sollen, um die Bestellungen vornehmen zu können. Es würden drei Ange-

bote der Fa. Bachleitner, der Fa. Großböttl und der Fa. Danner vorliegen. Best- und Billigstbieter sei die Fa. Bachleitner aus Mattighofen mit einer Angebotssumme in Höhe von € 22.063,20 brutto.

GR Ries spricht sich gegen die Durchführung der WLAN Anbindung aus, da es Studien über die gesundheitsschädliche Wirkung von Elektrosmog gebe.

Der Bürgermeister informiert auf die Frage von **GR Ries**, dass in der heutigen Sitzung auch über den Kostenrahmen für die LAN und WLAN Anbindung abgestimmt werden müsse. Zu den Studien über die negativen Auswirkungen von Elektrosmog würden auch Gegenstudien vorliegen. Die Schule habe sich für die WLAN Anbindung ausgesprochen und dies sei auch zeitgemäß.

GR Glas zeigt auf, dass es Erklärungen des Ministeriums gebe, wonach der Ausbau des WLANS an allen Standorten forciert werde. An den Bundesschulen sei die Ausstattung mit WLAN bereits weit fortgeschritten. Es sei angedacht, an den Schulen allen Kindern und Lehrern Tablets zur Verfügung zu stellen. Da für die Nutzung WLAN erforderlich sei, entspreche es dem Standard, die Schulen mit WLAN auszustatten.

StR Breckner informiert, dass für jede Klasse ein LAN-Kabel und ein Access Point vorgesehen sei. Das WLAN könne somit jederzeit abgeschaltet werden, wodurch einer dauernden Strahlenbelastung entgegengewirkt werden könne.

GR Zehner verweist auf einen Zeitungsartikel, wonach in Frankreich ein Verbot von WLAN in Krabbelstuben bestehe. Er spricht sich für eine Verkabelung aus, um dem technischen Fortschritt nicht entgegen zu wirken. Er stellt daher den Antrag, über den Kostenrahmen für die LAN und WLAN Anbindung getrennt abzustimmen. Dieser Antrag wurde angenommen.

Der Bürgermeister informiert auf die Frage von **GR Panholzer**, dass für die Gewerke Möbeltischler und Wandverkleidungen keine Angebote von Firmen aus Mattighofen vorliegen würden.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat in getrennter Abstimmung über

Antrag
des Bürgermeisters

folgende

Beschlüsse:

1.) Auftragsfreigabe für folgende Gewerke und Zusatzaufträge

Gewerk	Auftragnehmer	Auftragssumme (Brutto)
Möbeltischler und Wandverkleidungen	Manigatterer	629.176,67
Außenanlagen	Porr Bau GmbH	271.632,84

Gärtnerarbeiten	Bachleitner	22.063,20
Turnsaal inkl. FB-Heizung	Hochrieser	243.439,20
Systemmöbel	Selmer	59.686,80
Beschilderungen	Bayer	16.106,40
Schulmöbel	Mayr	416.190,00
Fensterbänke	R&R Objektischlerei GmbH	12.874,33
AZ Schallschutzelemente Musikschule		11.627,78
Saaltüren	EAV GmbH	69.818,34
Brandschutzklappen (motorbetrieben)		6.800,00
Bivalente Wärmepumpe		10.833,77
Anbindung Unterflurkanäle und Erweiterung der Brüstungswandkanäle		4.646,90
Installation Buffetküche		8.362,65

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.) Die Gewerke LAN und WLAN werden mit € 68.000,00 brutto in das Projektbudget aufgenommen und das Projektbudget inklusive Neumöblierung vorsorglich mit € 13,448.000,00 neu festgesetzt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit zwei Gegenstimmen (GR Ries und GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

5. Krabbelstube;

Auftragsvergaben für div. Gewerke; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass die Gewerke Tischlerarbeiten, Spielgeräte, Garten- und Landschaftsbau ausgeschrieben worden seien. Die geprüften Angebote würden vorliegen und die Vergabeempfehlungen des Hochbauausschusses liegen den Fraktionen vor.

In der anschließenden

Debatte

teilt **der Bürgermeister** mit, dass in der heutigen Sitzung auch die Vergabe der WC-Wände beschlossen werden solle. Es lägen drei Angebote vor und der Billigstbieter sei die Fa. Sanbox mit einer Angebotssumme in Höhe von € 2.316,50 netto.

GR Lang zeigt die Unterschiede zwischen einem Holz- und einem Linolboden auf und führt aus, dass ein Linolboden Vorteile in Bezug auf die Hygiene biete. Dieser sei leicht zu reinigen und darüber hinaus würden sich Bakterien nicht so leicht ausbreiten können. Ein weiterer Aspekt sei die Wärmedämmung. Da ein Linolboden nicht so dick sei, würde er durch eine Fußbodenheizung schneller aufgeheizt werden.

Er habe ein Gespräch mit einer Kindergartenleiterin geführt und diese habe mitgeteilt, dass sie eine Verlegung eines Holzbodens in einer Krabbelstube nicht empfehle, da dieser im Vergleich zu einem Linolboden Nachteile habe.

Linol sei ein Naturmaterial und sei praktischer für eine Krabbelstube als ein Holzboden, denn dieser benötige keine Nachbehandlung.

Er betont, dass bei dieser Entscheidung das Wohl der Kinder im Vordergrund stehe und stellt den Antrag, über die Vergabe der Bodenlegearbeiten getrennt von den anderen Vergaben abzustimmen. Dieser Antrag wurde angenommen.

GR Glas schließt sich der Meinung von GR Lang an und ergänzt, dass ein Linolboden auf Grund seiner großflächigen Verlegung kaum Fugen bilde. Beim Holzboden hingegen komme es immer wieder zur Ausdehnung und Fugenbildung. Dies habe auch die Fa. Enthammer bestätigt. Verbunden mit Feuchtigkeit seien die Fugen ein optimaler Ort für die Ausbreitung von Bakterien und Keimen. Vom hygienischen Standpunkt her sei somit dem Linolboden jedenfalls der Vorzug zu geben.

Der Bürgermeister entgegnet, dass auch er sich bei Krabbelstubenleiterinnen und Kindergartenpädagoginnen erkundigt habe und diese hätten mitgeteilt, dass ein Linolboden sehr dünn sei, sodass sich unmittelbar darunter der Beton befinde. Dies sei besonders in der Übergangszeit, wenn es keine Bodenheizung gebe, problematisch. Ein Holzboden hingegen sei dicker und somit auch wärmer. Zwar benötige ein Holzboden dadurch auch mehr Zeit, um sich aufzuheizen, jedoch halte er entschieden länger warm. Ferner sei ein Holzboden nicht weniger gut zu reinigen als ein Linolboden. Da für die Kinder ein Holzboden besser sei, solle die Entscheidung auf den Holzboden fallen.

GR Ries spricht sich für den Holzboden aus und vertritt die Meinung, dass auch beim Linolboden Fugen vorhanden seien, weswegen sich auch bei diesem Boden Bakterien ansammeln können. Ein Holzboden sei versiegelt und könne abgeschliffen werden.

GR Konopa weist darauf hin, dass sich der Ausschuss mehrheitlich für den Holzboden ausgesprochen habe. Sie ist der Meinung, dass ein Holzboden gut gereinigt werden könne und für Kinder angenehmer sei als ein Linolboden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat in getrennter Abstimmung über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgende

Beschlüsse:

1.) Auftragsfreigabe für folgende Gewerke:

Gewerk	Auftragnehmer	Auftragssumme (Netto)
Tischlerarbeiten	Steiner	51.974,40
Spielgeräte	Agropac	27.867,24
Garten- und Landschaftsbau	Bachleitner	38.206,06
WC-Trennwände	Sanbox	2.316,50
Dampfsperre	Probst GmbH	1.582,17
Montage Fenster	TTF Frauscher GmbH	2.187,35

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.) Auftragserteilung für die Bodenlegearbeiten für das Projekt Neubau Krabbelstube in der Ausführungsvariante Esche an die Fa. Enthammer, Mattighofen, mit einer Angebotssumme in Höhe von € 36.863,92 netto.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit sechs Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion, GR Sowinski und GRE Kasinger), **mehrheitlich angenommen.**

6. Infrastruktur;

Ausschussempfehlungen und Beschlussfassung betreffend

6.1. Straßenbaumaßnahmen 2017;

Vergabe der Erd-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass die vom Infrastrukturausschuss für 2017 festgelegten Straßenbaumaßnahmen und Sanierung WVA durch das TB Königstorfer ausgeschrieben worden seien.

Die am 14.03.2017 durchgeführte Angebotsöffnung und die anschließende Angebotsprüfung durch das TB Königstorfer hätten folgende Reihung ergeben:

Reihung	Bieterfirma	Bruttoanbotssumme
1.	PORR Bau GmbH	550.386,08
2.	STRABAG	578.765,35
3.	SWIETELSKY	581.548,00
4.	LEITHÄUSL	588.707,48
5.	NIEDERNDORFER	612.481,54

Best- und Billigstbieter der Gesamtleistung ist somit die Fa. PORR Bau GmbH, Linz. Betroffene Straßenzüge inklusive Kleinarbeiten sind Unterlochner Straße (Hintermayr, Teil 5), Verbindung Unterlochner Str – Mitterweg, Salzburger Straße (Seitenarm), Trattmannsberger Weg (Seitenarm Vogl), Villenweg, Jahnstraße, Gärtnergasse (Seitenarm), Krabbelstube Außenanlage.

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt einstimmig die Vergabe der Straßenbauarbeiten und Sanierung WVA 2017 inklusive anteiliger Wasser- und Kanalbaumaßnahmen (Künetten) und Straßenbeleuchtung an den Billigstbieter,

Fa. PORR Bau GmbH, Linz,
mit einer geprüften Angebotssumme iHv **€ 550.386,08 (Brutto).**

Der in der angeführten Angebotssumme enthaltene Anteil für Sanierung WVA beträgt € 169.693,38 (brutto). Aus den auf Straßenbaumaßnahmen entfallenden Anteil (€ 380.692,70) sind rd € 18.150,00 der Wasserversorgung, rd € 19.600,00 Kanalbaumaßnahmen (Künetten) und rd. € 5.000,00 der Straßenbeleuchtung zuzuordnen. Der Umsatzsteuervorteil beträgt somit rd. € 34.500,00.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Glas** über die Kosten pro Straßenkilometer.

Vbgm Sieberer weist darauf hin, dass diese von verschiedenen Faktoren abhängig seien.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dazu Informationen eingeholt und an die Fraktionen weitergeleitet werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung für die Straßenbauarbeiten und Sanierung WVA 2017 inklusive anteiliger Wasser- und Kanalbaumaßnahmen und Straßenbeleuchtung an die Fa. PORR Bau GmbH, Linz, mit einer Angebotssumme in Höhe von € 550.386,08 brutto.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6.2. OK BA 10 – PP VS;
Herstellung Parkplatz Volksschule/ASO; Anhängauftrag;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer
als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass die Herstellung/Sanierung des Parkplatzes Volksschule/ASO mit entsprechender Regenwasserableitung und Oberflächenentwässerung im Zuge des Ortskanal Bauabschnitt 10 an die Fa. PORR AG (vorher Teerag-Asdag) zu den Best- und Billigstbieterkonditionen aus dem Hauptauftrag 2016 in Form eines Anhängauftrages vergeben werden solle.

Die Gesamtkosten werden mit € 140.000,00 (Brutto) geschätzt.

Die Auftragserteilung erfolge – abhängig vom Bauzeitplan des Schulprojektes – in zwei Etappen, wobei mit dem ersten Teil noch 2017 begonnen und das Projekt 2018 fertiggestellt werden solle.

Die von Ing. Königstorfer geprüfte Kostenschätzung stelle sich wie folgt dar:

OK BA 10	
PP Volksschule, Teil 1	99.560,00
20 % MWSt	19.912,00
Gesamt	119.472,06

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, die Fa. PORR AG mit der Durchführung der Sanierungsarbeiten PP Volksschule zu den Best- und Billigstbieterkonditionen aus dem Hauptauftrag 2016 in Form eines Anhängauftrages zu beauftragen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung für die Durchführung der Sanierungsarbeiten für den Parkplatz Volksschule/ASO zu den Best- und Billigstbieterkonditionen aus dem Hauptauftrag 2016 an die Fa. PORR AG mit Netto € 99.560,00.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

6.3. OK BA 10 – PP NMS;
Herstellung Parkplatz Neue Mittelschule; Auftragsrahmen; Finanzierung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass für die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Bereich des Schulparkplatzes am Trattmannsberg bei der Wasserrechtsbehörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht worden sei. Diese sei mit Bescheid vom 07.03.2017, WA10-362-15-2016, erteilt und die Fertigstellung bis zum 30.06.2017 vorgeschrieben worden.

Die Arbeiten können voraussichtlich vom Bauhof unter Zukauf des erforderlichen Materials durchgeführt werden. Die Arbeitsdurchführung solle nach Möglichkeit in den Osterferien erfolgen.

Der Kostenrahmen inkl. Arbeitsleistungen werde auf rd. € 30.000,00 geschätzt. Dieser Betrag sei im Budget 2017 nicht vorgesehen und die Mittel seien aus der Zweckrücklage Kanalbau bereitzustellen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die für die Maßnahmen zur Herstellung des Parkplatzes der Neuen Mittelschule erforderlichen Mittel in Höhe von € 30.000,00 werden aus der Zweckrücklage Kanalbau bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6.4. OK BA 10 – PP LMS;

Auftragserteilung für wr. Projekt Parkplatz Landesmusikschule; Finanzierung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass die Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 24.02.2017, Wa01-181-2016, darauf hingewiesen habe, dass der beschotterte Parkplatz gegenüber der Landesmusikschule (Grundstück 386/5, KG Mattighofen) öffentlich genutzt werde und hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sei.

Ein Projekt für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sei bis 30.04.2017 einzureichen.

Die Rentenberger KG, Ingenieurbüro für Infrastruktur und Umwelttechnik, bietet die Planungsleistungen inkl. Förderabwicklung mit insgesamt € 14.180,76; die Nettoherstellungskosten werden auf € 200.000,00 (Honorarbasis) geschätzt.

Im Budget 2017 sind für diese Maßnahme keine Mittel vorgesehen und sollen aus der Investitionsrücklage bereitgestellt werden.

Dazu ergaben sich keine wesentlichen Debattenbeiträge und der Gemeinderat fasste über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung für die Planungsleistungen inkl. Förderabwicklung für das wasserrechtliche Projekt Parkplatz Landesmusikschule an die Rentenberger KG mit einer Auftragssumme in Höhe von € 14.180,76 netto.
Die für die Maßnahmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung erforderlichen Mittel werden aus der Investitionsrücklage bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

7. Subventionen 2017;

Gewährung von Subventionsmittel an örtliche Vereine und Institutionen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Vom Vereinsausschuss liegen folgende, in die Kompetenz des Gemeinderates fallende Subventionsempfehlungen vor:

Subventionen 2017				
Subventionsempfänger	Subvention		ESAMT	Begründung für ao. Subvention
	lfd.	ao.		
ATSV Mattighofen	3.650,00	1.500,00	5.150,00	Trainingsanzüge/Sporttaschen
Bürgergarde Mattighofen	1.500,00	2.500,00	4.000,00	Uniformen, Ausrückungen
Judoklub ASAHI Mattighofen	2.200,00		2.200,00	
Lebenshilfe OÖ.	2.000,00	2.500,00	4.500,00	Ausflug, Sport, div. Ausstattung
Rotes Kreuz - Ortsstelle	2.300,00		2.300,00	
Rotes Kreuz - Sozialmarkt	2.000,00		2.000,00	
Stadtmusik Mattighofen	2.400,00	2.500,00	4.900,00	Ausstattung, Reparaturen
Taekwondo Mattighofen	1.000,00	1.500,00	2.500,00	Kampfwesten für die Kinder
TCM Mattighofen	4.000,00	1.700,00	5.700,00	Geschirrspülmaschine
TSV Mattighofen	2.500,00	8.000,00	10.500,00	Beachvolleyballanlage
BEREICHSSUMMEN	23.550,00	20.200,00	43.750,00	

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **GR Zehner** aus, dass der Judoklub, die Lebenshilfe und die Stadtmusik geringere laufende Subventionen erhalten würden als im Vorjahr und spricht sich für eine Beibehaltung der Höhe der laufenden Subventionen aus. Der Obmann des Judoklubs habe den Wunsch geäußert, dass die laufende Subvention in Höhe von € 2.500,00 für den Judoklub beibehalten werden solle. Er stellt den

Z u s a t z a n t r a g,

dass dem Judoklub, der Lebenshilfe und der Stadtmusik die gleichen laufenden Subventionen gewährt werden wie im Vorjahr. Der Judoklub, die Lebenshilfe und die Stadtmusik hätten jeweils € 2.500,00 Subventionsmittel erhalten.

GR Glas entgegnet, dass der Obmann des Judoklubs an der Fraktionssitzung der BfM teilgenommen, sich jedoch bezüglich der Höhe der Subvention nicht geäußert habe.

Der Bürgermeister zeigt auf, dass die Höhe der Subvention für die Lebenshilfe jener des Vorjahres entspreche.

GR Ries weist darauf hin, dass die Empfehlung des Landes für die Vergabe der Subventionen bei € 15,00 je Einwohner liege.

Da sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister zuerst über seinen

H a u p t a n t r a g

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den

Beschluss: Den antragstellenden Vereinen und Organisationen werden die vom Vereinsausschuss empfohlenen Einzelsubventionen gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

Nach Annahme des Hauptantrages ließ der Bürgermeister über den

Z u s a t z a n t r a g von GR Zehner

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Zusatzantrag zum Hauptantrag wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 30 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, BfM-Fraktion, ÖVP-Fraktion und GRÜNE-Fraktion), **mehrheitlich abgelehnt.**

8. Tourismusförderung:

Ansuchen TVB Mattighofen um Gewährung von Fördermittel für 2017;
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Günter Sieberer

als Obmann-Stellvertreter des Wirtschafts-, Tourismus-, Kultur- und Stadtentwicklungsausschusses,

dass der Tourismusverband Mattighofen unter Vorlage der Budgetplanung für 2017 um eine Jahressubvention in Höhe von € 38.500,00 ersuche. Das Ansuchen sei vom Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus geprüft worden.

Der Ausschuss empfehle, dem vorliegenden Ansuchen stattzugeben und für den Tourismusverband Mattighofen für 2017 eine Jahressubvention in Höhe von € 38.500,00 zu beschließen. Das Ansuchen war der Kurzfassung beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

vertritt **GR Zehner** die Meinung, dass eine Förderung in Höhe von € 38.500,00 zu hoch sei.

GR Panholzer schlägt vor, den Abwicklungsmodus für die Tourismusförderung zu ändern. Möglich sei der Beschluss eines Rahmenbetrages und eine Abrechnung nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses des Tourismusverbandes.

GR Glas teilt mit, dass die Tourismusförderung in Höhe von € 38.500,00 wie die laufenden Subventionen für die Vereine gesehen werden könne.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Tourismusverband Mattighofen wird eine Jahressubvention in Höhe von € 38.500,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

9. Flächenwidmungsplan/ÖEK; Änderungen Nr. 4.12./2.12.;

Einleitung von Änderungsverfahren betreffend Grundstück 429/4 u. 429/5, KG Mattighofen (Glechner); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Vorsitzende des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass die Grundeigentümer Gerhard und Erna Glechner sowie Georg Glechner sen. die Umwidmung ihrer Grundstücke Nr. 429/4 im Ausmaß von 487 m² und 429/5 im Ausmaß von 1.085 m² von derzeit „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ in „Wohngebiet“ anregen.

Die Anregungen seien im Raumplanungsausschuss behandelt worden und der Ausschuss habe sich für die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens ausgesprochen, wenn sich die Grundeigentümer bereiterklären, die Planungskosten und – im Falle einer positiven Umwidmung – die späteren Aufschließungskosten zu tragen.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **der Bürgermeister** dazu weiter aus, dass das Schreiben von Herrn Glechner vorliege, mit welchem bestätigt werde, dass er die Planungs- und Aufschließungskosten trage. Er bringt dem Gemeinderat dieses Schreiben durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Vbgm Konopa teilt auf die Frage von **Vbgm Sieberer** mit, dass diese Umwidmung bereits zum zweiten Mal angeregt worden sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.12. sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12. betreffend Umwidmung der Grundstücke 429/4 und 429/5 von derzeit „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ in „Wohngebiet“ wird eingeleitet und das Architekturbüro Färbergasse mit den Planungen beauftragt.

Den Grundeigentümern sind gemäß deren Erklärung vom 06.04.2017 die anteiligen Planungskosten vorzuschreiben (§ 36 ROG) und – bei abschließend positiver Erledigung – mit diesen eine Vereinbarung zur Übernahme der Infrastrukturkosten (§ 16 Abs 1 Z 1 OÖ ROG) abzuschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (GR Panholzer), **mehrheitlich angenommen.**

Hinweis: *GR Ebner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

10. Kindergarten Nord - Grundkauf;

Ankauf Grundstück 1044/1 KG Mattighofen; Kaufvertrag; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat am 26.01.2017 den Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Grundstückes im Norden von Mattighofen zur Errichtung eines weiteren Kindergartens gefasst.

Mit den Eigentümern wurden Verhandlungen geführt und diese haben das 2.266 m² große Grundstück Nr. 1044/1 zu einem Preis von € 180.000,00 zzgl NK zum Kauf angeboten. Die Fraktionen wurden darüber mit Mail vom 08.02.2017 in Kenntnis gesetzt.

Der Vertragsentwurf liegt vor und der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, diesen in der vorliegenden Form zu beschließen.

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Gach** der Meinung, dass für die Realisierung des Projektes eines Kindergartenbaues im Stadtteil Nord ein sehr gutes Ergebnis erzielt worden sei und bedankt sich für das dafür aufgebrachte Engagement.

Der Bürgermeister führt aus, dass für den Fall, dass der Grund für den Kindergartenbau nicht ausreichend sei, auch Verkaufsbereitschaft für eine weitere Fläche signalisiert worden sei. Darüber hinaus sei der Stadtgemeinde auch mündlich ein Vorkaufsrecht zugesichert worden. Die Zufahrt zum Grundstück könne über den Mitterweg erfolgen. Dies sei auch von Vorteil, da dieser weniger stark befahren sei als die Unterlochner Straße.

Dazu ergaben sich keine weiteren Debattenbeiträge und der Gemeinderat fasste über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Grundstück Nr. 1044/1, KG 40117 Mattighofen, im Ausmaß von 2266 m² soll zum angebotenen Kaufpreis von € 180.000,00 zuzüglich Nebenkosten und zu den Bedingungen des vorliegenden Kaufvertragsentwurfes angekauft werden und folgender Kaufvertrag abgeschlossen werden:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen Frau Christine **Göldner**, geb. 27.06.1950 (SV-Nr xxx), Grabenbauernweg 11, 5020 Salzburg, nachfolgend kurz "verkaufende Partei" genannt und der **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Schwarzenhofer, nachfolgend kurz "kaufende Partei" genannt wie folgt:

Erstens: Kaufgegenstand:

Das Grundstück 1044/1 KG 40117 Mattighofen wurde neben anderen Grundstücken im Zuge eines Einbüchungsverfahrens im Jahr 2001 auf Grund des Beschlusses des OLG Linz vom 23. 11. 2000 und entsprechender Erhebungen des Bezirksgerichtes Mattighofen zu 4 Nc 42/99h in die EZ 1629 KG 40117 Mattighofen (öffentliches Gut) übertragen. Hinsichtlich des Grundstückes 1044/1 erfolgte die Übertragung aufgrund eines Irrtums. Tatsächlich steht das Grundstück nach wie vor im außerbüchlichen Eigentum der verkaufenden Partei.

Um einen dem Grundbuchsstand entsprechenden Zustand herbeizuführen verkauft und übergibt die verkaufende Partei und die kaufende Partei kauft und übernimmt den nachstehend angeführten Kaufgegenstand samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör in ihr Eigentum:

Kaufgegenstand:

Grundstück 1044/1 Landw Katastralgemeinde 40117 Mattighofen, Grundbuch Mattighofen, im Ausmaß von 2266 m².

Zweitens: Kaufpreis / Treuhandschaft:

Als Kaufpreis für den unter Erstens angeführten Kaufgegenstand wird der Betrag von € 180.000,00 (in Worten: Euro einhundertachtzigtausend) vereinbart. Die Bezahlung des Kaufpreises hat auf nachstehende Weise zu erfolgen:

Der gesamte Kaufpreis ist spätestens 2 Wochen nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch alle Vertragsparteien zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig. Die Zahlung hat vereinbarungsgemäß auf ein von der verkaufenden Partei bekanntzugebendes Konto zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge in Höhe von 4 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Daneben ist die verkaufende Partei berechtigt (nicht aber verpflichtet) vom Kaufvertrag unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist zurückzutreten.

Bei berechtigter Ausübung des Rücktrittsrechtes durch die verkaufende Partei haftet die kaufende Partei für sämtliche der verkaufenden Partei entstandenen Schäden, ferner für sämtliche aufgelaufenen Kosten und Abgaben.

Auf eine Treuhandabwicklung wird seitens der Vertragsparteien einvernehmlich verzichtet.

Drittens: Grunderwerbsteuer, Immobilienertragssteuer:

Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass die VertragserrichterIn aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2001 zur elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärung an das Finanzamt verpflichtet ist und die Selbstberechnung der von der kaufenden Partei zu entrichtenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr vornehmen kann. Bei einer Selbstberechnung haftet die VertragserrichterIn für die Bezahlung der Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühr. Die kaufende Partei verpflichtet sich daher, binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % des Kaufpreises auf das Steuerelbstbemessungskonto der VertragsverfasserIn bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN: AT64 2040 4083 0510 5440, BIC: SBGSAT2SXXX, zu überweisen.

Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des ersten Stabilitätsgesetzes 2012 bei Liegenschaftsverkäufen ab dem 01.04.2012 eine vom Verkäufer zu tragende Immobilienertragssteuer anfallen kann. Sofern die VertragserrichterIn die Selbstberechnung der von der kaufenden Partei zu entrichtenden Grunderwerbsteuer vornimmt ist sie auch zur Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer verpflichtet und haftet für deren Bezahlung. Die verkaufende Partei verpflichtet sich daher der VertragsverfasserIn binnen 7 Tagen nach Vertragsunterfertigung die für die Berechnung der Immobilienertragssteuer notwendigen Informationen zu erteilen, allfällige diesbezüglich von der VertragsverfasserIn angeforderte Urkunden an diese zu übermitteln und binnen 5 Tagen nach Vorschreibung den von der VertragsverfasserIn errechneten Betrag auf das Steuerelbstbemessungskonto der VertragsverfasserIn bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN: AT64 2040 4083 0510 5440, BIC: SBGSAT2SXXX, zu überweisen.

Für den Fall, dass vom Finanzamt zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachforderung an Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühr erfolgen sollte, verpflichtet sich die kaufende Partei schon jetzt, einen zu Recht bestehenden Nachforderungsbetrag zu bezahlen und die verkaufende Partei, sowie die VertragsverfasserIn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, für den Fall einer Nachforderung an Immobilienertragssteuer verpflichtet sich die verkaufende Partei einen zu Recht bestehenden Nachforderungsbetrag zu bezahlen und die VertragsverfasserIn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten

Sollte die Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühr von der kaufenden Partei nicht fristgerecht erlegt werden, wird die VertragserrichterIn lediglich die elektronische Abgabenerklärung – nicht jedoch die Selbstberechnung – vornehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die verkaufende Partei die für die Berechnung der Immobilienertragssteuer von der VertragsverfasserIn angeforderten Informationen und Urkunden nicht fristgerecht an die VertragsverfasserIn übermittelt oder die von der VertragsverfasserIn vorgeschriebene Immobilienertragssteuer nicht fristgerecht erlegt. In diesem Fall ist die verkaufende Partei verpflichtet ohne gesonderte Aufforderung eine besondere Vorauszahlung in Höhe von 30 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 30b Abs 4 des EStG 1988 an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Viertens: Übergabe des Kaufgegenstandes:

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt symbolisch mit der Unterfertigung dieses Kaufvertrages.

Von diesem Tag an hat die kaufende Partei die den Kaufgegenstand betreffende Grundsteuer, die öffentlichen Abgaben und überhaupt alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten zu tragen, es stehen ihr jedoch ab diesem Tag auch alle Besitzvorteile zu.

Die kaufende Partei ist in Kenntnis darüber, dass alle ab dem Übergabstichtag aufgrund öffentlichen Rechtes zur Vorschreibung gelangenden und fällig werdenden Forderungen (Grundsteuer, Aufschließungskosten, Anliegerbeiträge, Beiträge nach dem Raumordnungsgesetz) von ihr zu bezahlen sind. Die verkaufende Partei sichert zu, dass ihr bisher keine derartigen Kosten vorgeschrieben wurden bzw. vorgeschriebene Beträge, soweit sie bereits fällig waren, von ihr bezahlt wurden.

Fünftens: Gewährleistung, Anfechtungsverzicht:

Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei gegenüber nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend kennt, wohl aber dafür, dass,

- das Kaufobjekt mit Ausnahme der unten angeführten Lasten vollkommen lastenfrei und in keinem schlechteren als dem zuletzt besichtigten Zustand in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht;
- keine unerfüllten behördlichen Auflagen das Kaufobjekt betreffend vorliegen;
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen, ausgenommen solche, auf die in diesem Vertrag hingewiesen wurde bzw. allfällige bestehende Bestandsverhältnisse oder Bittleihen von der verkaufenden Partei vor Übergabe des Kaufgegenstandes beendet wurden.
- auf der Kaufliegenschaft keine Altlasten und sonstigen Kontaminierungen, welcher Form auch immer, vorhanden sind. Bei Gefahrenübergang vorhandene Schadstoffanreicherungen in Boden oder Grundwasser, die zu einem Sanierungs- oder Sicherungsauftrag der zuständigen Behörde führen, sind demnach auf Kosten der verkaufenden Partei zu entsorgen.

Übernommene Lasten: keine

Die Vertragsparteien erachten den Kaufpreis als angemessen und wird eine Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes gem. § 934 ABGB sohin ausgeschlossen.

Sechstens: Erklärung nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz:

Die vertragsschließenden Parteien erklären gemäß § 16 Abs.1 Z 3 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz, dass der gegenständliche Erwerb hinsichtlich sämtlicher Grundstücke nach dem Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei (§ 2 Abs 1 OÖ GVG iVm § 21 Abs 2 Z 1 OÖ ROG 1994 idgF) zulässig ist und es sich bei ihnen um keine Ausländer im Sinne des § 2 Abs 4 des OÖ GVG handelt.

Den Vertragsparteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen der §§ 35 ff OÖ GVG, sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Siebtens: Allgemeines:

Die kaufende Partei ist in Kenntnis, dass gemäß § 70 Abs. 2 VersVG der Erwerber einer Liegenschaft das Recht hat, hinsichtlich der erworbenen Liegenschaft bestehende Versicherungsverträge mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, das ist die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes, ausgeübt wird. Falls die kaufende Partei bestehende Versicherungsverhältnisse aufgrund der Vorschriften des § 70 VersVG kündigt und der Versicherer noch eine Prämie zur Zahlung vorschreibt, gilt die Regelung des § 70 Abs. 3 VersVG. Allfällige Dauerrabattvergütungen und dergleichen aufgrund der Beendigung eines Versicherungsverhältnisses gehen zu Lasten der verkaufenden Partei.

Achtens: Gemeinderatsbeschluss:

Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen und wurde dieser in der Sitzung vom 06.04.2017, TOP 10 genehmigt.

Neuntens: Kosten/Gebühren:

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und dessen grundbücherlicher Durchführung zusammenhängenden Kosten, Abgaben und Steuern mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer trägt die kaufende Partei, die auch den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erteilt hat, zur Gänze aus Eigenem; die Kosten der Lastenfreistellung der Kaufliegenschaft, sowie für eine allfällige Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer und eine allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer trägt die verkaufende Partei.

Zehntens: Rechtsnachfolger:

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages gehen allseits auf Rechtsnachfolger über.

Elfens: Schriftlichkeitsklausel:

Die Vertragsparteien halten fest, dass außerhalb dieser Vereinbarung keine Vereinbarungen über deren Gegenstand getroffen wurden, die von denen in diesem Dokument enthaltenen abweichen oder darüber hinausgehen. Durch diese Vereinbarung verlieren alle allenfalls bereits bestehenden Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Jegliche Erklärungen, die eine der Vertragsparteien auf Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einem anderen gegenüber abgibt, sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Zwölftens: Aufsandungserklärung:

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung zur Durchführung nachstehender Grundbuchshandlungen ob Grundstück 1044/1 KG 40117 Mattighofen:

Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Mattighofen, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen.

Dreizehtens: Grundbuchsvollmacht:

Sämtliche Vertragsparteien erteilen der Vertragsverfasserin Rechtsanwältin Estermann & Partner OG, FN 18497b, 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6, Grundbuchsvollmacht und bevollmächtigen und ermächtigen sie, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die zur Verbücherung erforderlich sind, in ihrem Namen vorzunehmen. Demnach ist die Vollmachtnehmerin, Rechtsanwältin Estermann & Partner OG, FN 18497b, bevollmächtigt, Erklärungen für die Vertragsparteien in ihrem Namen abzugeben, Vertragsurkunden zu fertigen und alles zu unternehmen, was zur endgültigen Verbücherung des Vertrages erforderlich ist.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. ENERGIE AG - Vertrag:

Servitutsvertrag mit der Netz OÖ GmbH (ENERGIE AG) betreffend Trafostation Unterlochner Straße; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die Versetzung des Trafos und Herstellung einer Verkehrslösung in der Unterlochner Straße wurden von der Stadtgemeinde die Grundstücke 343 (Schwarzmeier) und 14/4 (Scharinger) angekauft, worauf die neue Trafostation der ENERGIE AG errichtet werden soll.

Mit der ENERGIE AG soll für die Dauer des Bestandes der Trafoanlage ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden. Die ENERGIE AG leistet der Stadtgemeinde für die Einräumung dieses Rechts eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 3.000,00.

Etwaige Flurschäden werden gesondert vergütet.

Der Servitutsvertrag ist der Kurzfassung beigegeben.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zustimmung zu folgendem Servitutsvertrag mit der Netz OÖ GmbH (ENERGIE AG) betreffend die Trafostation in der Unterlochner Straße:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m), A-4030 Linz, Neubauzeile 99, im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen, einerseits und der

**Stadtgemeinde Mattighofen
5230 Mattighofen, Stadtplatz 1**

Im folgenden „Grundeigentümerin“ genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der

**30-kV-Transformatorstation Mattighofen Lohberger
samt 30-kV-Erdkabeleinbindungen**

II.

Die Grundeigentümerin räumt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen Transformatorstation das Recht ein, auf dem Grundstück

Nr. .343 **KG 40117 Mattighofen** **EZ 2261**

die im Punkt I. genannte Transformatorstation samt notwendiger 30-kV-Erdkabeleinbindungen zu errichten, sowie auf dem Grundstück

Nr. 14/4 **KG 40117 Mattighofen** **EZ 2292**

30-kV-Erdkabelanlagen zu errichten, all dies Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen und vorübergehend Aushubmaterial zu lagern, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hierzu die Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Lage und Ausmaß der Grundbenützung sind den Vertragsteilen bekannt und im beigehefteten Lageplan ersichtlich.

III.

Die Grundeigentümerin gestattet somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange und unterlässt alles, was eine Störung oder Beschädigung der Anlagen oder Behinderung des Geh- und Fahrtrechtes bzw. der oben angeführten Arbeiten zur Folge haben könnte. Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH nehmen hiermit diese ihnen eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an.

IV.

Der Wert dieser Dienstbarkeit und somit das einmalig zu leistende Entgelt wird mit einem Betrag von € 3.000,00 festgesetzt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Brauereiareal - Zusatzvereinbarung:

Zusatzvereinbarung mit der EM-Immobilien GmbH zum Kaufvertrag vom 02.02./16.02.2017; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der EM Immobilien GmbH wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2015 eine Kaufoption mit Wiederkaufsrecht auf die gemeindeeigene Liegenschaft EZ 82, 1564 und 1629 GB 40117 Mattighofen (Brauereiareal) eingeräumt. Diese wurde von der Optionsnehmerin mit Wirkung 31.12.2016 eingelöst, sodass der Kaufvertrag mit 01.01.2017 vollinhaltlich in Kraft getreten ist.

Die EM Immobilien GmbH schlägt für die Verlängerung des zu Gunsten der Stadtgemeinde vereinbarten Wiederkaufsrechtes folgende Zusatzvereinbarung vor:

- Verlängerung des Wiederkaufsrechts bis 31.12.2021.
- Mietfreie Weiternutzung des JUZ sowie des Parkplatzes bis spätestens 31.12.2018.

Die Kosten für die Versetzung des Trafos werden zur Gänze von der EM Immobilien GmbH getragen, wenn das EKZ in der geplanten Form bis 31.12.2021 errichtet und betrieben wird. Widrigenfalls habe die Stadtgemeinde die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht einzulösen. In diesem Fall sind - wie im Kaufvertrag vereinbart - die Kosten für die Versetzung des Trafos von der Stadtgemeinde zu tragen.

Der Stadtrat empfiehlt die Zusatzvereinbarung, welche der Kurzfassung beigegeben ist, in der vorliegenden Form zu beschließen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **GR Ries** aus, dass aus der Vereinbarung nicht hervorgehe, ob für das Wiederkaufsrecht eine Indexanpassung vorgesehen sei. Darüber hinaus sei der Passus unter Punkt II. der Vereinbarung „...“, so erlöscht das genannte Wiederkaufsrecht ohne weitere Vereinbarungen“ zu unpräzise formuliert.

Ferner stelle sich die Frage, wo das Jugendzentrum ab dem Jahr 2019 untergebracht werde. Sie spricht sich dagegen aus, dass der Fa. Fussl die Möglichkeit eingeräumt werde, das Einkaufszentrum bis 2021 zu errichten.

StR Gach erklärt, dass aus der Zusatzvereinbarung mit der EM-Immobilien GmbH eine Besserstellung der Stadtgemeinde resultiere. Das Jugendzentrum könne bis 31.12.2018 mietfrei genutzt werden.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass bereits Gespräche bezüglich der Unterbringung des Jugendzentrums ab 2019 geführt werden. Es bestehe die Möglichkeit, das Jugendzentrum in einem Gebäude der Stadtgemeinde Mattighofen einzurichten.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zustimmung zu folgender Zusatzvereinbarung mit der EM-Immobilien GmbH zum Kaufvertrag vom 02.02./16.02.2017:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen:

Stadtgemeinde Mattighofen, 5230 Mattighofen, Stadtplatz 1
einerseits und

EM Immobilien GmbH, FN 362727y, 4974 Ost im Innkreis, Fussplatz 31
vertreten durch den Geschäftsführer:
Ernst Mayr, geb. 05.08.1970
andererseits, wie folgt:

I.

Mit Kaufvertrag vom 02.02./16.02.2017 hat die Stadtgemeinde Mattighofen an die EM Immobilien GmbH diverse Grundstücke und Liegenschaften verkauft.

II.

Ergänzend zu den Vereinbarungen im Kaufvertrag wird von den Vertragsparteien vereinbart und festgehalten wie folgt:

Das zu Punkt 20. des genannten Kaufvertrages vereinbarte „Wiederkaufsrecht“ für die Stadtgemeinde Mattighofen wird befristet mit 31.12.2021.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand, der das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 20. des Kaufvertrages auslöst, eintreten bzw. korrespondierend keine entsprechende Wiederkaufserklärung der Stadtgemeinde Mattighofen abgegeben sein, so erlöscht das genannte Wiederkaufsrecht ohne weitere Vereinbarungen.

Für den Fall der vertragskonformen Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Stadtgemeinde Mattighofen, sind die Kosten für die Versetzung des Trafos von der Stadtgemeinde zu tragen.

III.

Die EM Immobilien GmbH räumt der Stadtgemeinde Mattighofen weiters das Recht ein, die gegenwärtigen Räumlichkeiten des JUZ sowie den dazugehörigen Parkplatz bis 31.12.2018 ohne Bezahlung von Entgelt zu nutzen.

Die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben werden für die Dauer der Ausübung dieses Nutzungsrechts von der Stadtgemeinde Mattighofen getragen.

Die Stadtgemeinde Mattighofen hält allerdings die EM Immobilien GmbH hinsichtlich jedweder wie immer geariteter Inanspruchnahme durch Dritte oder Behörden betreffend diese Räumlichkeiten und die Parkflächen vollkommen schad- und klaglos, insbesondere auch, was allfällige Haftungsansprüche nach der Straßenverkehrsordnung anbelangt.

IV.

Von den Vertragsparteien wird einverständlich festgehalten, dass das gegenwärtig bestehende Bestandverhältnis zu „Marios Getränkestore, Mario Winkler“, mittels Schreiben vom 19.01.2017 seitens der Stadtgemeinde Mattighofen aufgelöst wurde.

Nach Rechtsbelehrung nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass die vertraglichen/gesetzlichen Voraussetzungen einer gültigen Aufkündigung gemäß diesem Schreiben vom Schriftensverfassung ausdrücklich nicht geprüft wurden.

Jedenfalls hält die Stadtgemeinde Mattighofen hinsichtlich aller wie immer geariteten Ansprüche aus dem bestehenden Bestandvertrag die EM Immobilien GmbH bis Auflösungsdatum (28.02.2017) vollkommen schad- und klaglos.

Datum und Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Ries), **mehrheitlich angenommen.**

13. Bauverwaltung:

Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der OÖ Landesregierung vom 09.02.2017, IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/Vi;

Bericht des Bürgermeisters:

„Aus Anlass der Vorkommnisse in der Marktgemeinde St. Wolfgang wurde von der Baurechtsabteilung des Landes in einem Rundschreiben auf die Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung hingewiesen.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat und auch dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen und liegt der Kurzfassung bei.“

Kenntnisnahme:

Das Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 09.02.2017, IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/Vi wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

14. Allfälliges;

14.1. Ärztemangel;

GR Panholzer verweist auf den Ärztemangel und schlägt vor, dass sich der Gesundheitsausschuss mit diesem Problem befassen und dabei auch Unterstützung von Experten in Anspruch nehmen solle.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Stadtgemeinde mit der Ärztekammer und dem Gesundheitsreferenten des Landes in Kontakt stehe. Es sei jedoch sehr schwierig, dem Ärztemangel in Mattighofen entgegen zu wirken.

Er werde Dr. Steidl in Bezug auf dieses Thema kontaktieren.

GR Lang schlägt vor, auch mit angehenden Ärzten Gespräche zu führen.

14.2. Bahnübergang;

Der Bürgermeister führt auf die Frage von **GR Panholzer** aus, dass er das Thema Bahnübergang vor kurzem bei der Präsentation des Verkehrskonzeptes angesprochen habe. Ein dort anwesender Sachverständiger habe mitgeteilt, sich der Sache anzunehmen.

GR Panholzer regt an, einen Brief an den Bundeskanzler zu verfassen.

GRE Behmüller schlägt vor, zusätzlich zu den Fraktionsobfrauen und –obmännern auch Firmen zu bitten, auf diesem Brief zu unterschreiben.

Der Bürgermeister teilt mit, dass ein Brief an den Bundeskanzler verfasst werde. Nach Fertigstellung solle er von den Fraktionsobleuten und einigen größeren Firmen unterzeichnet werden.

14.3 Schlossgastronomie;

GR Panholzer erkundigt sich über die weitere Vorgangsweise in Bezug auf die Insolvenz der Schlossgastronomie.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass der Stadtrat bereits in seiner letzten Sitzung die rechtlich möglichen Vorkehrungen getroffen habe.

GR Zehner spricht sich für eine Kündigung des Pachtvertrages aus, sobald die Kriterien dafür gegeben seien.

14.4. Waldkindergarten;

GR Ries weist darauf hin, dass sie einen Brief bezüglich des Waldkindergartens erhalten habe, wonach es Probleme mit der Kindergartenleitung gebe und deswegen auch bereits Abmeldungen vom Waldkindergarten erfolgt seien.

GR Zehner schlägt vor, im Bildungsausschuss Gespräche mit den beteiligten Personen zu führen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass Personalangelegenheiten nicht in die Kompetenz des Bildungsausschusses fallen würden. Es seien sowohl mit der Leiterin des Waldkindergartens als auch mit den Eltern Gespräche geführt worden. Von Müttern sei mitgeteilt worden, dass sie mit der Arbeit der Kindergartenleiterin sehr zufrieden seien.

14.5 Schlosspark;

GR Ebner führt aus, dass die ÖVP Mattighofen für bessere öffentliche Nutzungsmöglichkeiten des Schlossparks eintrete.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass er bereits mit dem Obmann des Kneippverbandes ein Gespräch über dieses Thema geführt habe und ein Vorschlag ausgearbeitet werden solle.

14.6. Sonstiges;

- **Der Bürgermeister** teilt auf die Frage von **GR Zehner** mit, dass er Frau Anglberger in Bezug auf ihr Anliegen angeboten habe, als Vermittler zwischen den betroffenen Parteien zu fungieren und einen Gesprächstermin zu vereinbaren, um die Fragen zu erörtern. Frau Anglberger habe diese Vorschläge jedoch abgelehnt. Die Angelegenheit sei bereits im Umweltausschuss behandelt worden und es liege auch eine Befundaufnahme des TB Geocentricom vor, welches Frau Anglberger erhalten habe.
- **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **GR Ries**, dass die Errichtung einer Sauna im Zuge der Freibadsanierung mitgeplant werden könne.
- **GR Zehner** schlägt vor, die Gemeinderatsbeschlüsse in Zukunft in der Stadtinfo zu veröffentlichen.
- **Der Bürgermeister** teilt auf die Frage von **GR Zehner** mit, dass die Gemeinde Schalchen einen Parkplatz für die neue Haltestelle plane.
- **StR Mühlhofer** informiert auf die Frage von **GR Zehner**, dass das Citymobil nicht betrieben werden dürfe. Derzeit würden die Bürgermeister darüber Gespräche führen.
- **GR Zehner** ist der Meinung, dass überfüllte Abfalltonnen nicht mehr vom Abfallabfuhrunternehmen nicht mitgenommen werden sollten.

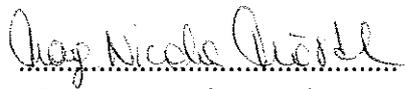
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 26. Jänner 2017 (Nr. 1 / 2017) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 20.30 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
24.04.2017

Der Vorsitzende:

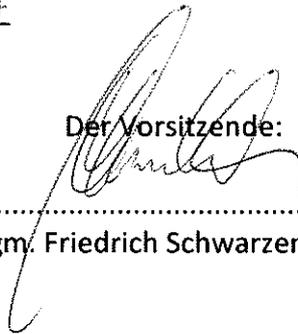


Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
24.04.2017

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

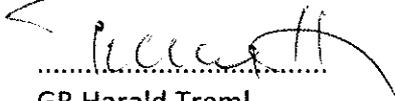
Mattighofen, den 16.05.2017

Der Vorsitzende:



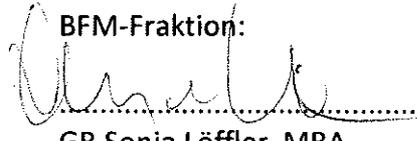
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:



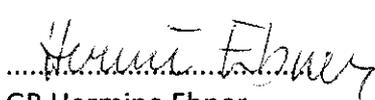
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:



GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:



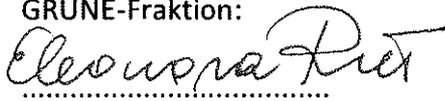
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:



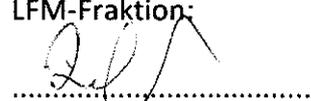
GR Erika Huber

GRÜNE-Fraktion:



GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:



GR Johann Zehner